

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

von Firma Fischer Engineering-Service GmbH

(Stand. 01.10.2017)

I. Allgemeines

1. Die Fischer Engineering-Service GmbH (im Folgenden: Firma Fischer Engineering-Service) besitzt die erforderliche Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung gemäß Artikel 1 § 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG), ausgestellt durch die Bundesagentur für Arbeit Nürnberg, Agentur für Arbeit in Nürnberg am 27.05.2010.
2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Bestandteil aller - auch zukünftiger - Angebote, Auftragsbestätigungen, Verträge und Vereinbarungen der Firma Fischer Engineering-Service auf dem Gebiet der Arbeitnehmerüberlassung sowie der Personalvermittlung.
3. Mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma Fischer Engineering-Service, Stand: 01. Oktober 2017, werden alle bisherigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgelöst; frühere AGB haben somit keinerlei Wirkung mehr.
Entgegenstehenden Geschäftsbedingungen des Kundenbetriebes (im Folgenden: Auftraggeber) wird hiermit seitens der Firma Fischer Engineering-Service ausdrücklich widersprochen. Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn die Firma Fischer Engineering-Service in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Leistungen an ihn vorbehaltlos erbringt.
4. Die Frist zur Kündigung von Verträgen bzw. Vereinbarungen beträgt grundsätzlich 5 Tage zum Ende der Kalenderwoche, sofern nicht einzelvertraglich ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Die Kündigung hat stets schriftlich (§§ 126, 126a BGB) zu erfolgen. Eine gegenüber dem Mitarbeiter (diese Bezeichnung gilt für beide Geschlechter) ausgesprochene Kündigung ist unwirksam.

II. Arbeitnehmerüberlassung

1. Ein Vertrag kommt grundsätzlich erst mit der schriftlichen Annahme des Auftrages durch die Fa. Fischer Engineering-Service zustande. Die Firma Fischer Engineering-Service behält sich vor, vor Auftragsannahme die Bonität des Auftraggebers zu prüfen, insbesondere durch eine Auskunft der Fa. coface. Der Auftraggeber erteilt bereits jetzt sein Einverständnis mit der Erteilung von Auskünften im Hinblick auf seine Bonität. Im Falle einer negativen Auskunft oder bei sonstigen Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist die Fa. Fischer Engineering-Service berechtigt, nach Vertragsschluss aber vor Erbringung ihrer Leistungen einen Vorschuss oder eine geeignete Sicherheitsleistung zu verlangen. Bis zur Leistung des geforderten Vorschusses oder der Sicherheitsleistung ist die Fa. Fischer Engineering-Service berechtigt, ihre Leistungen zurückzuhalten.
2. Die Firma Fischer Engineering-Service erklärt, dass auf die Arbeitsverträge, welche mit den im Betrieb des Auftraggebers eingesetzten Mitarbeitern abgeschlossen sind, die Zeitarbeitsverträge zwischen dem Bundesarbeitsgeberverband der Personaldienstleister e.V. (BAP) und den Einzelgewerkschaften des DGB einschließlich Branchenzuschlagstarifverträge für die Arbeitnehmerüberlassung in ihrer jeweils gültigen Fassung durch Inbezugnahme Anwendung finden.
3. Die Firma Fischer Engineering-Service erklärt als Verleiher und Auftragnehmer im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung ausdrücklich, dass alle laufenden Sozialabgaben für die an den Auftraggeber überlassenen Mitarbeiter von der Firma Fischer Engineering-Service abgeführt werden.
4. Der Auftraggeber darf überlassene Mitarbeiter nicht an Dritte überlassen.
5. Der Auftraggeber verpflichtet sich vor jeder Überlassung zu prüfen und der Firma Fischer Engineering-Service unaufgefordert mitzuteilen, ob der zur Überlassung vorgesehene Mitarbeiter in den letzten 6 Monaten vor der Überlassung aus einem Arbeitsverhältnis mit dem Auftraggeber selbst oder einem mit dem Auftraggeber konzernmäßig im Sinne § 18 Aktiengesetz verbundenen Unternehmen ausgeschieden ist bzw. über ein anderes Verleihunternehmen im eigenen Betrieb eingesetzt war. Trifft das zu, so teilt der Auftraggeber diesen Befund der Firma Fischer Engineering-Service unverzüglich mit. Die Vertragsparteien haben angesichts der sich daraus ergebenden Rechtsfolgen (Equal Treatment bzw. erhöhte Branchenzuschläge) sodann Gelegenheit, zu entscheiden, ob die Überlassung wie geplant durchgeführt werden soll und ggf. die Arbeitnehmerüberlassungsverträge anzupassen.
6. Der Auftraggeber ist verpflichtet der Firma Fischer Engineering-Service mitzuteilen, welchem Wirtschaftszeit (Branche) er angehört. Im Falle des Eingreifens eines Branchenzuschlagstarifvertrages für die Arbeitnehmerüberlassung hat der Auftraggeber auch zu erklären, ob er sich auf die so genannte Kappungsgrenze bzw. Deckelungsregelung des anzuwendenden Branchenzuschlagstarifvertrages beruft. Im Falle der Anwendung der Deckelungsregelung hat der Auftraggeber auch das laufende regelmäßig gezahlte Stundenentgelt eines vergleichbaren Arbeitnehmers des Entleihbetriebes zu nennen, sowie zukünftige Änderungen des laufenden regelmäßig gezahlte Stundenentgelt eines vergleichbaren Arbeitnehmers der Firma Fischer Engineering-Service unverzüglich mitzuteilen. Die Firma Fischer Engineering-Service ist in diesem Fall berechtigt den Stundenverrechnungssatz anzupassen oder mangels Einigung mit dem Auftraggeber den Einsatz zu beenden. Für Schäden aufgrund unrichtiger Angaben des Auftraggebers haftet der Auftraggeber vollumfänglich.
7. Unbeschadet der Rechte der Firma Fischer Engineering-Service nach den gesetzlichen Bestimmungen ist der Auftraggeber verpflichtet, Schäden aus der Verpflichtung der Nachzahlung von Branchenzuschlägen, aufgrund fehlender oder falscher Auskunft bzw. Information des Auftraggebers, der Firma Fischer Engineering-Service zu ersetzen. Der Schadenersatz beträgt das Zweifache nachzahlender Branchenzuschläge. Der Auftraggeber hat das Recht, einen geringeren Schaden nachzuweisen.
8. Für die Dauer des Einsatzes bei dem Auftraggeber obliegt diesem die Ausübung des arbeitsbezogenen Weisungsrechts. Der überlassene Mitarbeiter hat die ihm mitgeteilten Arbeitszeiten des Auftraggebers einzuhalten und die ihm übertragenen Arbeiten ordentlich, gewissenhaft und sauber auszuführen. Der Auftraggeber wird dem Mitarbeiter nur solche Tätigkeiten zuweisen, die dem mit der Firma Fischer Engineering-Service vertraglich vereinbarten Tätigkeitsbereich sowie der vereinbarten Qualifikation nach dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag unterliegen und die dem Ausbildungsstand des jeweili-

- gen Mitarbeiters entsprechen. Im Übrigen verbleibt das Direktionsrecht bei der Firma Fischer Engineering-Service.
9. Der Auftraggeber hat die Pflichten aus dem Arbeitsschutzrecht zu erfüllen und übernimmt die Fürsorgepflicht im Zusammenhang mit Arbeitsschutzmaßnahmen am Beschäftigungsort des Mitarbeiters. Er stellt die Firma Fischer Engineering-Service insoweit von sämtlichen Ansprüchen des Mitarbeiters sowie sonstiger Dritter frei, die aus einer nicht oder nicht ausreichenden Wahrnehmung dieser Pflicht resultieren.
10. Der Auftraggeber wird sicherstellen, dass am jeweiligen Beschäftigungsort des Mitarbeiters geltende Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie die gesetzlich zulässigen Arbeitszeitgrenzen und Pausen eingehalten werden. Insbesondere wird der Auftraggeber den Mitarbeiter vor Beginn seiner Tätigkeit einweisen und über etwaige bestehende besondere Gefahren der zu verrichtenden Tätigkeit sowie Maßnahmen zu deren Abwendung aufklären.
11. Der Auftraggeber gewährleistet die Durchführung von Erste-Hilfe-Maßnahmen vor Ort.
12. Um der Firma Fischer Engineering-Service eine Überwachung im Bereich des Arbeitsschutzes zu ermöglichen, räumt der Auftraggeber den hierfür bei der Firma Fischer Engineering-Service zuständigen Mitarbeitern ein jederzeitiges Zutrittsrecht zum Kundenbetrieb, Werkstätten, Baustellen, o.ä., ein.
13. Sämtliche von der Firma Fischer Engineering-Service überlassenen Mitarbeiter sind bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft unfallversichert. Im Falle eines Unfalles ist der Auftraggeber sofort, d.h. noch am Unfalltag, zur Mitteilung an die Firma Fischer Engineering-Service sowie zur Meldung gemäß § 193 SGB VII verpflichtet.
14. Der Auftraggeber hat die Firma Fischer Engineering-Service sofort über einen Streik im eigenen Unternehmen zu informieren und dafür Sorge zu tragen, dass kein überlassener Mitarbeiter unter Verstoß gegen § 11 Abs.5 S.1 AÜG in einem bestreikten Betrieb tätig ist bzw. Tätigkeiten übernimmt, die bisher von Arbeitnehmern erledigt wurden, die sich im Arbeitskampf befinden. Der Auftraggeber kennt die Sanktionen, die ihn bei einem diesbezüglich Verstoß nach dem AÜG drohen.
15. Es dürfen vom Auftraggeber an den Mitarbeiter keinerlei Zahlungen (Vorschüsse, Abschläge, usw.) geleistet werden, da diese ausnahmslose Sache der Firma Fischer Engineering-Service ist. Für eventuell an den Mitarbeiter geleistete Zahlungen durch den Auftraggeber wird keine Haftung übernommen. Auch eine Verrechnung wird verweigert. Solche Zahlungen an den Mitarbeiter haben keinerlei Erfüllungswirkung.
16. Der Auftraggeber ist verpflichtet die gesetzlichen Arbeitszeitregelungen, insbesondere die Einhaltung der Höchstarbeitszeit sowie des Verbots von Sonn- und Feiertagsarbeit ohne Ausnahmeregelung (gemäß Arbeitszeitgesetz), zu beachten. Betriebliche Ausnahme- oder Sonderregelungen im Unternehmen des Auftraggebers müssen der Firma Fischer Engineering-Service mitgeteilt und ggf. auch in Kopie übermittelt werden.
17. Wegen Krankheit oder etwaiger anderer Umstände ausgefallene Mitarbeiter können von der Firma Fischer Engineering-Service ersetzt werden. Eine Verpflichtung hierzu besteht nicht.
18. Bei außergewöhnlichen Umständen kann die Firma Fischer Engineering-Service von einem Auftrag zurücktreten oder diesen verschieben. Hierzu gehört auch der Umstand der erschwerten oder unmöglichen Arbeitsaufnahme (z.B. auch durch einen eventuellen Einspruch des Betriebsrates des Auftraggebers bzw. einen Streik im Betrieb des Auftraggebers) oder bei Zahlungsverzug durch den Auftraggeber. Der/die Mitarbeiter werden ggf. ohne Vorankündigung abgezogen. Ein Schadensersatz kann daraus nicht abgeleitet werden.
19. Gemäß § 12 AÜG bedarf es für jede Vereinbarung zwischen der Firma Fischer Engineering-Service und dem Auftraggeber der Schriftform (§§ 126, 126a BGB). Dies gilt auch für Nebenabreden. Mit der Unterzeichnung des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages (ANÜV) gelten diese AGB der Firma Fischer Engineering-Service als wirksam in das Vertragsverhältnis einbezogen, auch wenn dies vom Auftraggeber nicht ausdrücklich gesondert bestätigt wird bzw. wurde und ggf. ohne ausdrücklichen Widerspruch des Auftraggebers sogar anders lautende eigene Bedingungen geltend gemacht werden.
20. Die Rechnungen werden grundsätzlich wöchentlich aufgrund der vom Auftraggeber unterzeichneten Stundennachweise erstellt. Maßgebend für die Berechnung ist die im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarte Überlassungsvergütung zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Der Auftraggeber ist verpflichtet, am Ende der Arbeitswoche oder nach Beendigung des Einsatzes, die von dem überlassenen Mitarbeiter vorgelegten Stundennachweise zu unterzeichnen bzw. - sofern vereinbart - im Wege der Datenübertragung unmittelbar zu übermitteln bzw. zur Verfügung zu stellen. Die Firma Fischer Engineering-Service behält es sich bei nicht fristgerechter Bestätigung oder Übermittlung des Stundennachweises durch den Auftraggeber vor, Abschlagsrechnungen auf Grundlage der im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Mindeststundenzahl, zu erstellen. Mit der Unterzeichnung der Stundennachweise bestätigt der Auftraggeber verbindlich die dort ausgewiesene Tätigkeitszeit und -dauer sowie die ordnungsgemäße Ausführung aller Arbeiten. Können dem Auftraggeber aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, die Stundennachweise nicht innerhalb von 7 Tagen vorgelegt werden, so ist der Mitarbeiter stattdessen berechtigt, diese mit seiner Unterschrift zu bestätigen. Es gelten dann die Stundenaufzeichnungen des Mitarbeiters als rechtskräftige Basis zur Rechnungsstellung.
21. Der Rechnungsbetrag wird mit Zugang der Rechnung fällig und ist innerhalb der in der Rechnung genannten Frist, spätestens jedoch innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungszugang ohne Abzug zu begleichen. - Ein Recht zur Aufrechnung bzw. Zurückbehaltung besteht seitens des Auftraggebers nur bei nachweisbar unstreitig oder rechtskräftig bestehenden Forderungen. Bei nicht fristgerechter Zahlung gerät der Auftraggeber auch ohne Mahnung in Verzug. Maßgeblich ist der Zahlungseingang bei der Firma Fischer Engineering-Service.

22. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Firma Fischer Engineering-Service vor jeder nicht zuvor ausdrücklich vereinbarten Änderung des Einsatzortes, insbesondere außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, unaufgefordert schriftlich zu informieren. Für Folgen einer nicht zuvor vereinbarten Einsatzortänderung haftet der Auftraggeber in vollem Umfang und er ist dann verpflichtet, die Firma Fischer Engineering-Service von Ansprüchen Dritter freizustellen, die aufgrund der Verletzung dieser Pflicht entstehen.
23. Der Auftraggeber sichert zu, Mitarbeiter der Firma Fischer Engineering-Service in keinen Betrieb gemäß § 101 Abs.2 SGB III mit Anspruch auf Beauftragung eines Saison-Kurzarbeitergelds einzusetzen bzw. auch nur vereinzelt oder vorübergehend in einem solchen Betrieb zu beschäftigen, die üblicherweise von Arbeitern dort verrichtet werden.

III. Personalvermittlung

1. Indirekte Personalvermittlung (mit/nach vorheriger Arbeitnehmerüberlassung):
Bei Übernahme eine(r)/s Mitarbeiter(in)/s in ein Anstellungsverhältnis (Arbeits- oder Dienstvertrag) mit dem Auftraggeber oder ein mit diesem konzernverbundenes Unternehmen (§§ 15ff. AktG in Deutschland) aus der Überlassung steht der Firma Fischer Engineering-Service ein Vermittlungshonorar gegenüber dem Auftraggeber zu. Die Höhe der Vermittlungsgebühr ist wie folgt gestaffelt:
Die Übernahme innerhalb der ersten 3 Monate gilt als direkte Personalvermittlung i.S. der Ziff. 2 und ist als solche zu vergüten.
Bei Übernahme nach 3 Monaten 15 % des Jahresbruttoeinkommens, nach 6 Monaten 12 % des Jahresbruttoeinkommens, nach 9 Monaten 9 % des Jahresbruttoeinkommens, und nach 12 entfällt eine Vermittlungsgebühr. Maßgeblich ist das Jahresbruttogehalt, wie es zwischen dem Auftraggeber und der/dem Mitarbeiter(in) als Bruttoarbeitsentgelt (ohne Nebenzuwendungen zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer) vereinbart ist. Das Honorar wird bei Begründung des Arbeitsverhältnisses, d.h. mit Unterzeichnung des Vertrages zwischen Auftraggeber oder ein mit diesem konzernverbundenem Unternehmen (§§ 15ff. AktG in Deutschland) und Mitarbeiter/in bzw. bei Arbeitsaufnahme im Kundenbetrieb ohne Abzug fällig.
Der Auftraggeber ist der Firma Fischer Engineering-Service zur Auskunft über das vereinbarte Bruttoarbeitsentgelt innerhalb von 7 Tagen nach Aufforderung verpflichtet. Erteilt der Auftraggeber die Auskunft nicht innerhalb dieser Zeit, ist die Firma Fischer Engineering-Service berechtigt, die Provision auf Basis des bisherigen Bruttoarbeitsentgelts des Mitarbeiters bei der Firma Fischer Engineering-Service unter Zugrundelegung der regelmäßig vereinbarten monatlichen Arbeitszeit zu berechnen. Das Recht zur Durchsetzung des Auskunftsanspruchs und zur Provisionsberechnung bleibt daneben bestehen. Das Vermittlungshonorar steht der Firma Fischer Engineering-Service auch dann zu, wenn innerhalb von sechs Monaten nach der letzten Überlassung ein Anstellungsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem Mitarbeiter begründet wird, das in einem kausalen Zusammenhang zu der (un)mittelbar vorangegangenen Überlassung mit der Firma Fischer Engineering-Service steht. Nach sechs Monaten nach Ende der Überlassung erheben wir kein Vermittlungshonorar, unabhängig davon, ob ein (un)mittelbarer kausaler Zusammenhang zur vorherigen Überlassung besteht.
2. Direkte Personalvermittlung (ohne vorherige Arbeitnehmerüberlassung):
Die Vermittlungsgebühr bei einer reinen Personalvermittlung, d.h. ohne vorangegangene Überlassung, beträgt nach Unterzeichnung des Arbeitsvertrages durch den Mitarbeiter / Bewerber / Freiberufler drei Bruttomonatsgehälter zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Vergütung ist sofort zur Zahlung fällig, sofern nicht ausdrücklich eine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Dies gilt auch für mit dem Auftraggeber rechtliche oder wirtschaftlich verbundene Unternehmen. Die Vermittlung gilt als erfolgt, wenn der Mitarbeiter dem Auftraggeber von der Firma Fischer Engineering-Service vorgestellt wurde, oder ihm durch diesen bekannt ist.

IV. Gewährleistung und Haftung

1. Die zur Verfügung gestellten bzw. vermittelten Mitarbeiter wurden von der Firma Fischer Engineering-Service auf ihre berufliche Eignung geprüft und dem Auftraggeber nur für die Ausführung der vertraglichen, d.h. im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag, festgelegten Tätigkeit überlassen bzw. vermittelt. Eine Umsetzung oder Aufnahme einer nicht vertraglich vereinbarten Tätigkeit des Mitarbeiters durch den Auftraggeber ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Firma Fischer Engineering-Service zulässig.
2. Die Firma Fischer Engineering-Service haftet nicht für die Ausführung der Arbeiten durch den überlassenen Arbeitnehmer sowie für Schäden, die dieser in Ausübung seiner Tätigkeit verursacht. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Firma Fischer Engineering-Service von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte im Zusammenhang mit der Ausführung und der Verrichtung der dem überlassenen Arbeitnehmer übertragenen Tätigkeiten erheben.
3. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet die Firma Fischer Engineering-Service nur bei eigenem oder Verschulden ihrer gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen.
4. Für alle sonstigen Schäden haftet die Firma Fischer Engineering-Service bei eigenem oder Verschulden ihrer gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte/normale Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Dies gilt sowohl für die Haftung für die sorgfältige Auswahl des Arbeitnehmers als auch für alle anderen Fälle (Verzug, Unmöglichkeit, positive Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragschluss etc.).
5. Verletzt die Firma Fischer Engineering-Service eine Vertragspflicht, so hat der Auftraggeber darzulegen und zu beweisen, dass die Pflichtverletzung durch die Firma Fischer Engineering-Service zu vertreten ist.
6. Sollte der Auftraggeber mit der Arbeitsleistung eines überlassenen Mitarbeiters nicht zufrieden sein, so muss dies der Firma Fischer Engineering-Service am ersten Tag der Überlassung innerhalb von vier Stunden schriftlich oder

Angaben der Gründe mitgeteilt werden. Für die Arbeitsleistung eines vermittelnden Mitarbeiters steht die Firma Fischer Engineering-Service nicht ein. Die Firma Fischer Engineering-Service wird im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren eine Ersatzkraft zur Verfügung stellen bzw. vermitteln.

V. Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

1. Die Firma Fischer Engineering-Service überlässt Mitarbeiter, die über die Inhalte des AGG informiert und auf dessen Einhaltung verpflichtet wurden.
2. Der Auftraggeber übernimmt die Gewähr dafür, dass innerhalb seines betrieblichen Einwirkungsbereichs die Einhaltung sämtlicher Vorschriften des AGG nachhaltig gewährleistet und regelmäßig überwacht wird. Der Auftraggeber stellt die Firma Fischer Engineering-Service für sämtliche Schäden, die der Firma Fischer Engineering-Service infolge einer Verletzung der Vorschriften des AGG innerhalb seines betrieblichen Einwirkungsbereichs entstehen, frei.

VI. Schlussbestimmungen

1. Für alle vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Firma Fischer Engineering-Service und dem Auftraggeber gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bzw. Teile der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine solche, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.
3. Als Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle gegenseitigen vertraglichen sowie nachvertraglichen Ansprüche gilt - soweit gesetzlich zulässig - der Geschäftssitz der Firma Fischer Engineering-Service, d.h. Stuttgart.